

Schema für den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft von Studentinnen der Universität Kassel

1.) Meldung der Schwangerschaft

durch die Studentin an den Prüfungsausschuss/das Prüfungsamt.

Die Studentin ist zur Mithilfe verpflichtet und muss die jeweilige Praktikums-/Seminarleitung über die Schwangerschaft informieren, wenn bei einer Veranstaltung (Praktikum, Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen, Sportseminaren, etc.) Gefährdungen nicht ausgeschlossen sind. Es besteht Anspruch auf Ersatzleistungen zum Nachteilsausgleich.

2.) Information / Gefährdungsbeurteilung

2.1 Informationen zum Mutterschutz

Das Prüfungsamt benachrichtigt das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 35.1, über die Schwangerschaft und sendet folgende Dokumente an die Studentin:

- a. Anschreiben mit der Mitteilung über den Beginn der Schutzfrist
- b. Hinweise zum Mutterschutz für Studentinnen
- c. Schema für den Ablauf bei Meldung einer Schwangerschaft
- d. Beurteilungsbogen zur Gefährdungsermittlung werdender und stillender Mütter

Weitere Informationen zu Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit gibt es auf der Seite <http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/pruefungsverwaltung.html>

2.2 Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Das Mutterschutzgesetz fordert die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten werdender und stillender Mütter. Dies erfolgt an der Universität Kassel mit dem beiliegenden Beurteilungsbogen (siehe Punkt 2.1d).

Bei **geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen** (keine Labor-/Praktikums-tätigkeiten, keine Sportseminare, keine Exkursionen – geringes Gefährdungsrisiko) wird der Beurteilungsbogen von der Studentin gemeinsam mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ausgefüllt.

Bei **natur-, ingenieur- und agrarwissenschaftlichen Studiengängen / Sport** (Labor-/Praktikums-tätigkeiten, Sportseminare, Exkursionen – höheres Gefährdungsrisiko) muss der Beurteilungsbogen von der Studentin gemeinsam mit der/m jeweiligen Praktikums-/Labor-/Seminarleiter/in ausgefüllt, unterschrieben und an das Prüfungsamt zurückgesendet werden.

2.3 Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

Auswertung und Ablage des Beurteilungsbogens erfolgen im Prüfungsamt.

Fall A.: Alle Fragen wurden mit „nein“ beantwortet. Es bestehen keine besonderen Gefahren. Das Studium kann uneingeschränkt fortgesetzt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im eigenen Interesse die im Mutterschutzgesetz enthaltenen Regelungen (z. B. keine schweren Lasten heben, etc.) beachtet werden sollen. Bitte organisieren Sie Ihren Tages- und Studienablauf dementsprechend. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Fall B.: Eine oder mehrere Fragen wurden mit „ja“ beantwortet. Der Studentin werden seitens der jeweiligen Praktikums- / Labor- / Seminarleitung Ersatzleistungen ermöglicht, bei denen keine Gesundheitsgefährdungen für die Schwangere auftreten können (**Nachteilsausgleich**). Das Studium kann uneingeschränkt fortgesetzt werden. Die Beantragung erfolgt mit dem „Antrag auf Prüfungsmodifikation zum Nachteilsausgleich“.

Falls C.: Es besteht weiterer sicherheitstechnischer oder arbeitsmedizinischer Beratungsbedarf.
Die Studentin wird durch das Prüfungsamt hierüber gesondert schriftlich informiert. Die Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie ggf. die Betriebsärztin werden durch das Prüfungsamt / den Prüfungsausschuss zur Klärung hinzugezogen.